

Antrag**DS-Nr. 40** Abänderungsantrag Zusatzantrag Dringlichkeitsantrag**Antragsteller/in**

Ursula Herdt

Name, Vorname

GEW-HV

Landesverband/ Fachgruppe / Personengruppe

Zu Drucksache _____ Antrag _____

Hartz IV für Jugendliche unter 25 Jahren (U 25)

Mit Hartz IV ist das tatsächliche dramatische Ausmaß der Jugendarbeitslosigkeit deutlicher geworden: Im Februar lag die Zahl bei fast 680 000, ist also seit Dezember um ca. 160 000 in der Arbeitslosenstatistik gestiegen und damit realistischer als die früheren Zahlen, da sie die bisher Sozialhilfe oder auch gar keine Leistungen beziehenden Jugendlichen nun einbezieht. Darunter sind ca. 265 000 ALG II-Empfänger („erwerbsfähige Hilfsbedürftige“); von diesen sind 61% männlich, 30% ohne Hauptschulabschluss, 66% ohne Berufsabschluss. Bisher hat die Bundesregierung trotz der sozial- und jugendpolitischen Brisanz dieser Zahlen noch nicht mit einem abgestimmten Handlungskonzept reagiert, sondern verweist – obwohl der Kreis der jungen Arbeitslosen weit über die Hartz IV- bzw. SGB II-Betroffenen hinausreicht - lediglich auf die Umsetzung dieses neuen Gesetzes, bei der ein besonderer Schwerpunkt auf die Jugendlichen gesetzt werden soll. Eine Verständigung und Abstimmung der politischen Akteure in Bund, Ländern und Kommunen über Maßnahmen gegen die hohe Jugendarbeitslosigkeit hat bisher nicht stattgefunden.

Nach § 3 Abs. 2 des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen SGB II soll jeder „erwerbsfähige Hilfsbedürftige“ unter 25 Jahren „unverzüglich...in eine Arbeit, in eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit....“ vermittelt werden. Die entsprechenden Eingliederungsleistungen werden im § 16 SGB II genannt, so auch die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung („1-Euro-Job“) nach § 16 Abs. 3.

Die Zuständigkeit für ALG II-beziehende oder in einer Bedarfsgemeinschaft lebende junge Menschen unter 25 Jahren liegt seit dem 1. Januar 2005 entweder gemeinsam bei den Agenturen und den Kommunen, in den neu gebildeten Arbeitsgemeinschaften (ARGEn), oder – im Fall der 69 optierenden Kommunen – in alleiniger Verantwortung der entsprechenden kommunalen Einrichtungen. Da nach SGB II § 16 Abs. 1 eine Reihe von Eingliederungsleistungen für diese Personengruppe weiter auf der Basis von SGB III erbracht werden und die Agenturen in den ARGEn beteiligt sind, hat sich die BA veranlasst gesehen, für den Bereich der arbeitslosen Jugendlichen Handlungsprogramme zu entwickeln, die die Agentur-Vertreter in den ARGEn

berücksichtigen sollen. Es ist zu begrüßen, dass der „8-Punkte-Plan – Wege in Arbeit und Beruf“ und der entsprechende BA-Leitfaden die Priorität auf Vermittlung in Ausbildung setzt. Angesichts der Realitäten am Ausbildungsstellenmarkt und des sogar im Gesetz (§ 3 Abs.1 letzter Satz) verankerten Sparprinzips muss allerdings befürchtet werden, dass ein großer Teil dieser sehr heterogenen Gruppe von Jugendlichen in Maßnahmen gedrängt wird, die nicht ihrer Weiterentwicklung und Qualifizierung, sondern eher der kurzfristigen Bereinigung der Arbeitslosenstatistik dienen.

Die bisherige Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen hat eine Reihe, überwiegend im Gesetz selbst angelegte gravierende Mängel – Kompetenzüberschneidungen und Wirrwarr zwischen ARGE n und Agenturen, ungeklärte Zuständigkeiten – so wie eine unzureichende Personalausstattung offen gelegt: der zugesagte Betreuungsschlüssel von 1:75 im Jugendlichen-Bereich ist längst nicht erfüllt. Bisher erweisen sich die Jobcenter der ARGE n daher als kaum fähig, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Jugendlichen „unverzüglich“ ein adäquates, sie weiter führendes Angebot zu unterbreiten. Dabei ist es nach dem SGB II durchaus möglich, Instrumente des SGB III z.B. zur beruflichen Weiterqualifizierung auch für Jugendliche einzusetzen, zumal für die Umsetzung von SGB II mehr Mittel bereit stehen als im Bereich des beitragsfinanzierten SGB III.

Die von der BA eingeführte sogenannte Kundendifferenzierung (der Begriff Segmentierung wäre zutreffender), die sie auch auf die Arbeitsgemeinschaften übertragen will, verführt nachgerade dazu, den schwierigen „Kundentypen“ lediglich Arbeitsgelegenheiten angedeihen zu lassen statt teurerer Qualifizierung, zumal ein sehr großer Teil der jungen ALG II-Berechtigten dieser schwer vermittelbaren Gruppe zuzurechnen ist.

Vor diesem Hintergrund stellt die GEW an den Gesetzgeber und die Verwaltungspraxis vor Ort die folgenden Forderungen.

I. Umfassendes Konzept zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

Die GEW fordert ein Sofortprogramm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, das ungeachtet der gesetzlichen Zuständigkeiten die Qualifizierung und berufliche Integration aller Jugendlichen zum Ziel hat und alle Handlungsebenen und Akteure einbezieht: die zuständigen Ressorts auf der Bundesebene – also das BMWA und das BMBF -, die Bundesagentur für Arbeit, die Kommunen, die Länder müssen sich schnell auf ein solches Maßnahmenbündel verständigen und die entsprechenden Finanzmittel bereit stellen. Dazu bedarf es einer Analyse der Ausgangssituation, des Bildungsstands, des sozialen und ethnischen Hintergrunds der Betroffenen und der Entwicklung differenzierter Handlungsprogramme und Maßnahmen für die einzelnen Gruppen von arbeitslosen jungen Menschen. Die GEW hat in ihren Beschlüssen zur beruflichen

Integration von benachteiligten jungen Menschen entsprechende Grundsätze, insbesondere für ihre Aus- und Weiterbildung beschrieben.

II. Änderung von SGB II

Die GEW hält eine grundlegende Modifikation des SGB II (Hartz IV) auch im Hinblick auf die Jugendlichen für dringend geboten. Ziele einer solchen noch in dieser Legislaturperiode zu realisierenden Gesetzesänderung sollten vor allem sein:

1. Die gesetzliche Verankerung des Rechtsanspruchs für Jugendliche ohne Schul- bzw. Berufsschulabschluss auf Qualifizierung, der durch entsprechende Finanzierungsinstrumente abzusichern ist.
2. Öffentlich geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche, die in der Regel mit Qualifizierung und dem Erwerb eines Berufsabschlusses zu kombinieren und sozialpädagogisch zu begleiten sind.
3. Die Verknüpfung und Anschlussfähigkeit der unterschiedlichen Eingliederungs- und Qualifizierungsschritte.
4. Die Rücknahme oder wenigstens Entschärfung der Zumutbarkeitsregelung für Jugendliche, die sich der Eingliederungsvereinbarung entziehen.
5. Die Implementierung klarer gesetzlicher Zuständigkeiten für alle unter das SGB II fallende junge Menschen, die dem Grundsatz „Beratung aus einer Hand“ gerecht werden.

III. Forderungen zur Umsetzung von SGB II

So lange eine solche Gesetzesänderung nicht erreicht ist, fordert die GEW, dass der Anspruch auf Förderung und ein „unverzüglich“ vorzulegendes Angebot für alle U 25 endlich realisiert wird und dafür folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Grundlage für alle Fördermaßnahmen müssen ausführliche Beratungsgespräche und eine fundierte Analyse der individuellen Bedingungen der Jugendlichen sein, bei denen von deren Kompetenzen und Stärken auszugehen ist. Daraus muss eine individuell zugeschnittene Eingliederungsvereinbarung statt der Zuweisung in standardisierte Maßnahmen nach finanziellen und geschäftspolitischen Vorgaben folgen. Dabei ist eine Klassifizierung und Segmentierung von Jugendlichen in unterschiedliche „Kundentypen“ („Marktkunden, Beratungskunden, Betreuungskunden“) zu unterlassen. Die Differenzierung von Rat suchenden Jugendlichen darf nur zur Unterstützung der Tätigkeit des „persönlichen Ansprechpartners“, Fallmanagers bzw.

Berufsberaters, jedoch nicht zur Zuteilung bestimmter Arbeitsmarktinstrumente bzw. ihrer Versagung dienen.

2. Oberstes Ziel der Eingliederungsbemühungen für U25 müssen deren nachhaltige Qualifizierung, berufliche Integration und soziale und positive persönliche Entwicklung sein, und nicht der kurzfristige Verbleib und die Bereinigung der Statistik.
3. Der Anspruch „Beratung aus einer Hand“ muss gerade für diese jungen Menschen und ihre erfolgreiche Eingliederung dringend erfüllt sein. Daher sind unbürokratische Klärungen der jetzigen Zuständigkeitsüberschneidungen zwischen Agenturen und ARGEn, insbesondere hinsichtlich der Berufsberatung, der Vermittlung in eine Ausbildungsstelle und Zuweisung in berufsvorbereitende Maßnahmen herbei zu führen. Die geplanten Jugendkonferenzen, die vor allem der regionalen Abstimmung über Fördermaßnahmen und Vernetzung der Akteure (einschließlich der berufsbildenden Schulen) dienen sollen, müssen flächendeckend durchgeführt werden.
4. Der Betreuungsschlüssel 1:75 ist so schnell als möglich zu realisieren, wobei hier nur Fachkräfte zu zählen sind, die tatsächlich für die Vermittlung bzw. Beratung der Jugendlichen zuständig sind. Statt des seit einiger Zeit betriebenen Abbaus der Berufsberatung ist diese auch in Hinblick auf die neue Zielgruppe des SGB II personell aufzustocken.
5. Die Wirtschaft ist dringend aufzufordern, für junge Menschen, die bisher wegen des Mangels an betrieblichen Ausbildungsstellen an der Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung gehindert sind („Marktbenachteiligte“), genügend betriebliche Ausbildungsplätze bereit zu stellen. Solange diese weiter hin nicht ausreichen, sind ergänzende vollzeitschulische oder andere Ausbildungen an unterschiedlichen Lernorten einzurichten. Berufsvorbereitende Maßnahmen sind ausschließlich für Jugendliche mit tatsächlichen Defiziten vorzusehen (siehe Entschließungsantrag zur Berufsausbildung von benachteiligten jungen Menschen). Auch Ein-Euro-Jobs (siehe Ziffer 6) dürfen nicht für diese marktbenachteiligten und eigentlich ausbildungsfähigen Jugendlichen eingesetzt werden.
6. Die in den Papieren der BA formulierte und sich aus den Fördergrundsätzen des SGB II ergebende Nachrangigkeit von „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“ (MAE) muss in der Praxis strikt befolgt werden. An der zweiten Schwelle (Übergang von Ausbildung in Beschäftigung) sind in der Regel andere Instrumente (sozialversicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten mit Entgelt, ABM, Lohnkostenzuschüsse) anzuwenden. Ungeachtet dessen müssen für die Beschäftigung von unter 25jährigen folgende Grundsätze gelten:
 - In der Regel sollten Vermittlungen in diese Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs) nur bei Zustimmung des Jugendlichen erfolgen.

- Sie dürfen nur in Ausnahmefällen auch für U25 eingesetzt werden, und zwar zeitlich eng befristet und nur dann, wenn sie eine Brückenfunktion in Ausbildung oder Beschäftigung übernehmen. Arbeitsgelegenheiten dürfen demnach immer nur ein Teilschritt in Richtung Ausbildung oder Beschäftigung sein und müssen mit weiterführender Qualifizierung und sozialpädagogischen Begleitung verbunden werden.
- Junge Menschen unter 25 dürfen nur solchen Trägern von Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, die über ausreichende Erfahrungen mit der Qualifizierung und Integration dieser Personengruppe und über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen.

Ursula Herdt

28. März 2005

Beschlossen am 26.04.2005